

Anforderungen an die Diesellagerung in kleinen Eigenverbrauchstankstellen/Hoftankstellen

(Die dargestellten Informationen sind zur Orientierung gedacht, sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Dieses Merkblatt soll Landwirten und Gärtnern in Hamburg auszugsweise einen Überblick über die Anforderungen an Anlagen zur Diesellagerung in kleinen Eigenverbrauchstankstellen/Hoftankstellen im Betrieb geben.

Definition „kleine Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch“:

- Lagervolumen bis 10 m³ Dieselkraftstoff (DK) und
- jährlicher Durchsatz bis 40 m³ DK

Bei größeren Anlagen gelten die Vorschriften für öffentliche Tankstellen.

Kleine Eigenverbrauchstankstellen (Hoftankstellen) sind Tankstellen, die dafür bestimmt sind, nur betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken und nur vom Betreiber oder von bei ihm beschäftigten Personen bedient werden.

- Bau und Betrieb einer Hoftankstelle unterliegen insbesondere dem Baurecht und dem Wasserrecht.
- Grundsätzlich gilt: Tankstellen müssen immer so sicher gebaut und betrieben werden, dass kein Kraftstoff in das Erdreich und/oder in ein Gewässer (einschl. der Kanalisation) gelangen kann.

⇒ **Anforderungen an den Lagerbehälter**

Die Lagerung der Kraftstoffe darf nur in Behältern erfolgen, die für die Lagerung von Diesel- oder Ottokraftstoffen zugelassen sind. Das sind DIN- Behälter oder Lagerbehälter mit bauaufsichtlicher Zulassung und Ü-Zeichen.

Behälter mit einem Lagervolumen von mehr als 1m³ müssen mit einem Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) ausgestattet sein.

• **Oberirdische Anlagen**

Lagerbehälter müssen entweder doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder einwandig mit Auffangwanne ausgestattet sein. Die Brauchbarkeit der Auffangwanne muss nachgewiesen werden (z. B. bauaufsichtliche Zulassung)

Vorgaben in Wasserschutzgebieten

Unabhängig von der Größe der Anlage müssen im Wasserschutzgebiet durch die Auffangwanne 100% des Lagervolumens der Anlage zurück gehalten werden können. Doppelwandigkeit ersetzt die Auffangwanne.

• **Unterirdische Lagerung**

Doppelwandige Behälter jeweils mit Leckageanzeigegerät.

Vorgaben in Wasserschutzgebieten

In Wasserschutzgebieten gilt für neue Anlagen, dass nur Leckanzeigegeräte auf Über- bzw. Unterdruckbasis verwendet werden dürfen.

⇒ Kraftstoffabgabe

Die Zapfanlage muss mit dem Lagerbehälter fest verbunden sein und über eine der Bauart nach zugelassene Zapfpistole verfügen.

Bei elektrisch betriebenen Befüllpumpen darf das Betanken der Fahrzeuge nur mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole erfolgen.

⇒ Anfahrerschutz

Alle oberirdisch aufgestellten Lagerbehälter oder frei aufgestellten Zapfsäulen müssen durch geeignete Maßnahmen gegen mechanische Beschädigungen von außen, insbesondere gegen das Anfahren durch Fahrzeuge, geschützt werden.

⇒ Anforderungen an den Abfüllplatz

Der Abfüllplatz ist der Wirkungsbereich (= Zapfschlauch + 1 Meter) zuzüglich einer Ablauf- oder Staufläche bis zur Abgrenzung zu anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen.

- Der **Untergrund des Abfüllplatzes** muss für die zu betankenden Fahrzeuge tragfähig sein (Straßenbauweise). Er ist z. B. mit einer Decke aus Asphaltbeton oder **wasserundurchlässigem Beton** zu versehen.
- Die Ableitung von Niederschlagswasser, bei nicht überdachten Abfüllplätzen, muss grundsätzlich über einen **Leichtflüssigkeitsabscheider** erfolgen. (Ausgelaufene Kraftstoffe werden dort von Wasser getrennt, der Kraftstoff wird zurück gehalten und das Abwasser in den Abwasserkanal geleitet.)
- Bei ausreichender **Überdachung** des Abfüllplatzes ist kein Leichtflüssigkeitsabscheider erforderlich. In diesem Fall dürfen sich jedoch in unmittelbarer Nähe (Umkreis von ca. 5 m) des Abfüllbereiches keine Bodeneinläufe befinden.
- Der Abfüllplatz ist durch **Innengefälle, Rinnen oder Aufkantungen** von den umgebenden Flächen abzugrenzen.
- An jeder Tankstelle muss mindestens ein für die Brandklasse B zugelassener 6-kg **Feuerlöscher** vorhanden sein.
- Im Bereich der Tankstelle ist stets eine ausreichende Menge **Ölbindemittel** vorzuhalten. Tropf- und Kleckerverluste sind jeweils unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen. Verunreinigtes Ölbindemittel ist als Sonderabfall zu entsorgen.

⇒ Anzeige- Genehmigungs- Prüfpflichten

- **Eigenkontrolle** durch den Anlagenbetreiber: Der Anlagenbetreiber hat, unabhängig von der Anlagengröße die Dichtheit seiner Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren.
- Die **Bodenbefestigung** ist durch den Betreiber regelmäßig auf sichtbare Schäden zu kontrollieren. Schäden sind umgehend auszubessern.
- **Anlagen mit** einem Volumen von **mehr als 1000 Liter** (>1m³) **müssen** nach den wasserrechtlichen Vorschriften bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) **angezeigt werden**. Die Anlage muss von einer sachverständigen Person abgenommen werden.

- Eine Liste der in Hamburg anerkannten **Sachverständigenorganisationen** finden sie unter www.lua.nrw.de/wasser/zusvo2.htm; sie wird auch von den Bauprüfabteilungen zur Verfügung gestellt.
- Ortsfeste Anlagen bis 5 m³ sind freigestellt und bedürfen, unabhängig von der Anzeigepflicht gegenüber der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) keines Bauantrages.
- Anlagen größer als 5 m³ sind bei der zuständigen **Bauprüfabteilung** zu beantragen.

- **Fachbetriebspflicht**

Ab einem Lagervolumen von mehr als 10 m³ dürfen Arbeiten wie z. B. das Aufstellen, Instandhalten und Warten der Tankanlage (incl. Auffangwanne) nur durch einen Fachbetrieb nach §19 I WHG durchgeführt werden. Solche Fachbetriebe beraten auch generell über wasserrechtliche Anforderungen. Mehr darüber erfahren Sie bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU).

⇒ **Brandschutz**

Neben dem Gewässerschutz ist bei der Lagerung von Dieselkraftstoffen auch der Brandschutz zu beachten. Informationen erteilen das Amt für Arbeitsschutz (AfA) oder die Brandschutzversicherungen.

⇒ **Allgemeines**

- Erste Anlaufstelle im **Notfall** ist die Feuerwehr. Telefon: 112
- **Schadensfälle** mit Wasser gefährdenden Stoffen, hierzu zählen auch Diesel- und Ottokraftstoffe, sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

⇒ **Ansprechpartner**

Wasserschutzgebietsberatung der LWK Hamburg

- Curslack-Altengamme: Christian Früh: Tel.: 040-73430-822
- Süderelbmarsch/Harburger Berge: Sabine Braun: Tel.: 04162-60 16 137

Landwirtschaftskammer Hamburg

- Landwirtschaftliche Beratung: Dr. Carola Bühler: Tel.: Tel.: 040-78129-122
- Gartenbauberatung: Tel.: 040-7372547, 8.00-13.00 Uhr

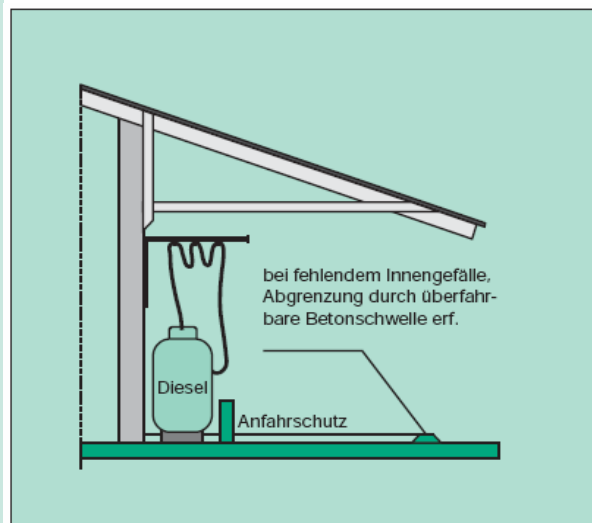
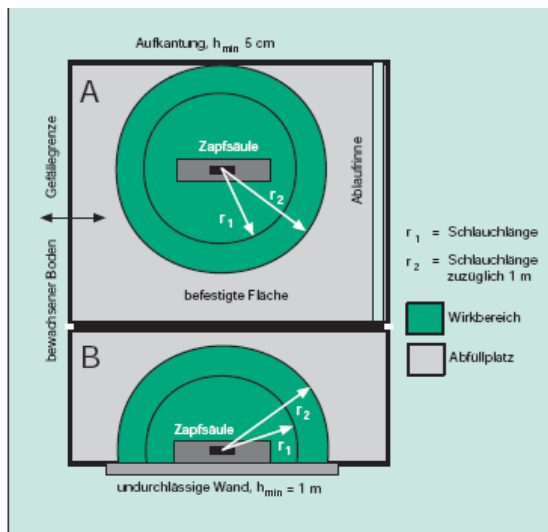
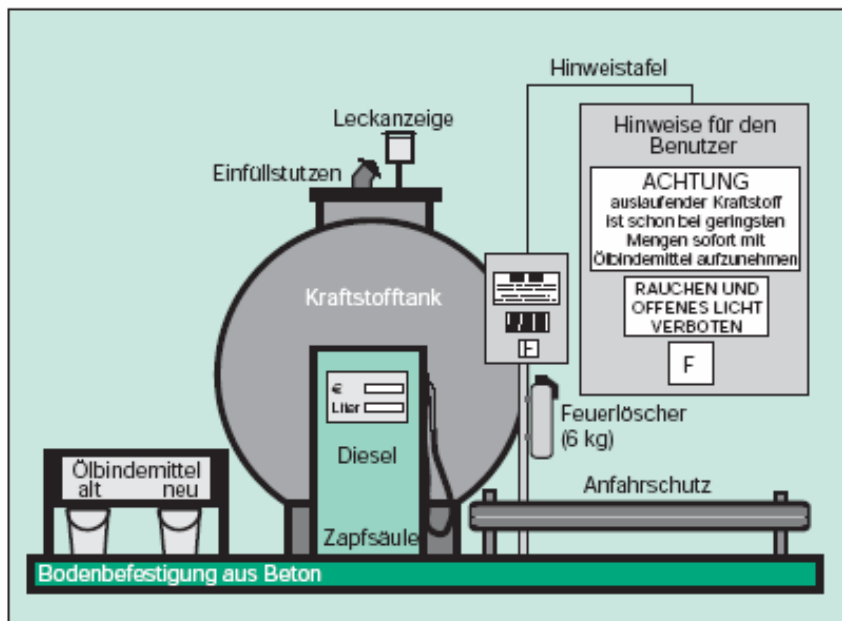
Zuständige Wasserbehörde in Hamburg

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Billstraße 84, 20539 Hamburg; Tel. 040-42845-0

Die Merkblätter zum Gewässerschutz bekommen Sie bei Ihrem Berater oder als Datei im Internet unter **www.landwirtschaft-hamburg.de** unter der Rubrik **Download**.

Merkblätter zum Gewässerschutz

Erläuterungen und Beispiele für mögliche Konstruktionen von Hoftankstellen.



Quellen:

- Anlagenverordnung - VAWSBEh
- Zement- Merkblatt Landwirtschaft, LB 11 6.2004